

§ 61 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Beschäftigungsbedingungen -> Unterabschnitt 5 – Urlaub

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 61 SeeArbG – Urlaubsentgelt

(1) ¹Als Urlaubsentgelt ist dem Besatzungsmitglied die Heuer im Sinne des § 37 fortzuzahlen. ²Für Sachbezüge ist ein angemessener Abgeltungsbetrag zu gewähren.

(2) ¹Für jeden Urlaubstag sowie für jeden in den Urlaub fallenden Feiertag im Sinne des § 57 Absatz 3 Nummer 1 ist ein Dreißigstel der Heuer zu zahlen. ²Heuerteile, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der Arbeit, dem Erfolg oder ähnlichen nicht gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen richtet, sind bei der Berechnung des Urlaubsentgelts angemessen zu berücksichtigen.